

**Gemeinsame Richtlinie
des Thüringer Innenministeriums und
des Thüringer Finanzministeriums
zur Gewährung der Soforthilfe Thüringen
für private Haushalte und Kleinunternehmen
(ThürRL Soforthilfe Thüringen)**

Vom 6. Juni 2013

Das Thüringer Innenministerium und das Thüringer Finanzministerium erlassen gemeinsam folgende Richtlinie:

I. Rechtsgrundlagen, Verwendungszweck

1. Der Freistaat Thüringen gewährt privaten Haushalten und Kleinunternehmen (Gewerbetreibende und Freiberufler) als schnelle finanzielle Unterstützung zur Beseitigung der Schäden, die durch die dauerregenbedingten Hochwasser und Erdbeben zwischen dem 17. Mai und dem 6. Juni 2013 in Thüringen verursacht wurden, die Soforthilfe Thüringen nach den §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Thüringer Finanzministeriums zur Thüringer Landeshaushaltsordnung (VV-ThürLHO) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben unberührt.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Soforthilfe Thüringen besteht nicht. Die Bewilligungsstellen entscheiden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

Fördergegenstand sind dringliche Ersatzbeschaffungen zur Beseitigung der in Ziffer IV Nr. 1 genannten Schäden.

III. Verwendungsempfänger

Zwendungsempfänger sind private Haushalte und Kleinunternehmen in Gemeinden, die von den Ereignissen nach Ziffer I Nr. 1 betroffen sind.

IV. Verwendungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Gewährung der Soforthilfe Thüringen sind
 - a) bei Privathaushalten Schäden an selbstgenutzten Wohnungen bzw. Wohngebäuden und am Hausrat;
 - b) im Fall von Kleinunternehmen Schäden an betriebsnotwendigen Einrichtungen und Betriebsmitteln.
2. Voraussetzung für die Gewährung der Soforthilfe Thüringen ist ein geschätzter Mindestschaden in Höhe von 2 000 EUR, der nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt ist.
3. Die Soforthilfe setzt Bedürftigkeit voraus. Bedürftig sind

- a) Haushalte, deren Nettoeinkommen im Jahr 2012 die nachfolgenden Grenzen nicht überstiegen hat:
- 24 000 EUR für einen Einpersonenhaushalt,
 - 36 000 EUR für einen Zweipersonenhaushalt,
 - zuzüglich 6 000 EUR für jede weitere im Haushalt lebende Person.
- Die Bedürftigkeit liegt auch vor, wenn der Antragsteller versichert, dass das Nettoeinkommen im Jahr 2013 voraussichtlich unter diesen Grenzen liegen wird.
- b) Kleinunternehmen, deren Gewinn nach Steuern im Jahr 2012 unter 36 000 EUR lag. Die Bedürftigkeit liegt auch vor, wenn der Antragsteller versichert, dass der Gewinn nach Steuern im Jahr 2013 voraussichtlich unter dieser Grenze liegen wird.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Soforthilfe Thüringen beträgt
 - a) bei Privathaushalten je betroffenem Erwachsenen 400 EUR und je betroffenem minderjährigem Kind 250 EUR. Die Zahlung wird pro Haushalt auf 2 000 EUR begrenzt. Auf diese Soforthilfe findet § 11a SGB II bzw. § 84 SGB XII Anwendung;
 - b) für jedes betroffene Kleinunternehmen 2 000 EUR.
2. Die Soforthilfe Thüringen wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und pauschal ausgezahlt. Sie wird auf weitergehende Hilfen angerechnet.

VI. Verfahren

1. Ein Antrag auf die Soforthilfe Thüringen ist auf den Vordrucken gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 2 zu stellen.
2. Bewilligungsstelle ist die Gemeinde des Wohnortes bzw. des Unternehmenssitzes. Diese kann Anträge auch vor Ort aufnehmen.
3. Anträge auf die Soforthilfe Thüringen sind bis zum 1. Juli 2013 bei der Bewilligungsstelle einzureichen.
4. Die Bewilligungsstelle bestätigt, dass der Antragsteller über die Voraussetzungen für die Gewährung der Soforthilfe Thüringen belehrt wurde und die Angaben des Antragstellers plausibel sind.
5. Die Auszahlung erfolgt durch Banküberweisung oder durch Barauszahlung an den Antragsteller.
6. Ordnungsgemäß ausgefüllte Antragsunterlagen gelten als Verwendungsnachweis.
7. Für die Auszahlung der Soforthilfen erhalten die Landkreise und kreisfreie Städte in einem ersten Schritt einen angemessenen Abschlag. Die Spitzabrechnung erfolgt nach Ziffer VI Nr. 8. Die Landkreise leiten die Mittel an die Gemeinden weiter, die von den Ereignissen nach Ziffer I Nr. 1 betroffen sind.
8. Die Landkreise und kreisfreien Städte weisen bis zum 30. September 2013 den Mittelabfluss gegenüber dem Landesverwaltungsamt nach. Grundlage hierfür bilden die Auszahlungen der Gemeinden sowie die schriftliche Bestätigung der Bürgermeister, dass alle Zahlungen unmittelbar an die Zuwendungsempfänger nach Ziffer III geflossen sind. Überzählige Mittel sind von den Gemeinden an die Landkreise und von diesen und den kreisfreien Städten an den Freistaat Thüringen zurückzuzahlen.
9. Die Auszahlungen an die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgen am 6. Juni 2013. Folgende Abschläge werden überwiesen:
 - Landkreis Altenburger Land, Landkreis Greiz und Saale-Holzland-Kreis sowie die kreisfreie Stadt Gera jeweils 1 000 000 EUR;
 - Landkreis Gotha, Ilm-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, Landkreis Schmalkalden-Meiningen, Landkreis Sömmerda, Wartburgkreis und

Landkreis Weimarer Land sowie die kreisfreien Städte Eisenach, Erfurt, Jena und Weimar jeweils 500 000 EUR;

- Eichsfeldkreis, Landkreis Hildburghausen, Kyffhäuserkreis, Landkreis Nordhausen, Landkreis Sonneberg und Unstrut-Hainich-Kreis sowie die kreisfreie Stadt Suhl jeweils 50 000 EUR.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 6. Juni 2013 in Kraft.

Erfurt, den 6. Juni 2013

Der Finanzminister

Der Innenminister